

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. Dezember 2010

Nr. 2010/2283

**Ermächtigung der Polizei Kanton Solothurn zum Abschluss der Vereinbarungen mit den Polizeikorps der Städte Grenchen, Olten und Solothurn betreffend Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kantonalen Alarmzentrale und den polizeilichen Informationssystemen sowie deren Betrieb durch die Polizei Kanton Solothurn**

---

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Verpflichtung zum Abschluss von Service Level Agreements**

Mit der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn (KAPO) und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn (STAPOs) wurde ein neues Zusammenarbeitsmodell der Korps beschlossen. Ein zentrales Element dieses neuen Modells bildet der Zugriff auf die polizeilichen Informationssysteme der KAPO. Ziffer 3.2 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen der KAPO und den STAPOs Grenchen, Olten und Solothurn (RRB Nr. 2010/1291 vom 6. Juli 2010) bestimmt, dass Service Level Agreements zur Regelung der Modalitäten zu erstellen sind. Die vorliegenden Vereinbarungen - abgeschlossen mit den drei städtischen Polizeikorps - kommen dieser Verpflichtung nach.

#### **1.2 Inhalt der Service Level Agreements**

Es wird ein auftragsgerechter Zugriff der STAPOs auf die polizeilichen Informationssysteme der KAPO gewährleistet. Neben der Gewährung des Zugriffs auf die Systeme fallen vor allem auch der Betrieb und Unterhalt in den Aufgabenbereich der KAPO. Mittels Wartung und kontinuierlicher Überwachung der Systeme und Systemkonfigurationen soll ein stabiler und performanter Betrieb gewährleistet werden. Sofern ein entsprechender Bedarf vorhanden ist, erfolgt auch die Schulung an den Informationssystemen, damit diese zielgerichtet eingesetzt werden können. Für diese Dienstleistungen wird den STAPOs jeweils eine jährliche Pauschale von 50'000 Franken verrechnet. Diese gilt als Entgelt für das zurzeit der Vereinbarungsunterzeichnung zu bearbeitende Auftragsvolumen. Sofern sich der Nutzerkreis oder die Anzahl der Applikation um 20 % erhöht, verpflichten sich die Parteien zu einer angemessenen Anpassung der Jahrespauschale.

#### **1.3 Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn**

Nebst dem Zugriff auf die polizeilichen Informationssysteme regeln die Vereinbarungen die Zusammenarbeit der Korps im Zusammenhang mit der Kantonalen Alarmzentrale (AZ) der KAPO. Die AZ ist Alarmempfangs- sowie Alarmierungsstelle für die Notrufe 112, 117, 118, 144 und 0848 112 112 (Ärztlicher Notfalldienst) für das gesamte Kantonsgebiet. Sie koordiniert und führt die Notfallintervention. Gemäss Ziffer 10.1 der Vereinbarung binden die STAPOs zu bestimmten Zeiten

ihre Einsatzzentralen an die AZ der KAPO an. Zu diesen Zeiten – in der Regel ausserhalb der Betriebszeiten der städtischen Einsatzzentralen – übernimmt die AZ deren Aufgabe. Zudem werden in dieser Zeit auch die Aussensprechstellen der STAPOs auf die AZ der KAPO umgeschaltet.

## **2. Erwägungen**

Die Vereinbarungen legen die durch die KAPO zu erbringenden Dienstleistungen fest und regeln die Mitwirkungspflichten der STAPOs. Ausserdem enthalten sie Bestimmungen über den Datenschutz und die Wahrung des Amtsgeheimnisses. Sie sind unbefristet und werden jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht auf Jahresende von einer Partei mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals auf den 31. Dezember 2012 möglich.

Die aus den Vereinbarungen jährlich resultierende Pauschale von 50'000 Franken, welche die STAPOs der KAPO jeweils für die Dienstleistungen zu entrichten haben, stellt ein angemessenes Entgelt für das zu bearbeitende Arbeitsvolumen dar.

## **3. Gesetzliche Grundlage**

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen befugt.

## **4. Beschluss**

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn:

- 4.1 Die Vereinbarung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und der Polizei Stadt Grenchen betreffend Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kantonalen Alarmzentrale und den polizeilichen Informationssystemen und deren Betrieb durch die Polizei Kanton Solothurn wird genehmigt.
- 4.2 Die Vereinbarung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und der Stadtpolizei Olten betreffend Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kantonalen Alarmzentrale und den polizeilichen Informationssystemen und deren Betrieb durch die Polizei Kanton Solothurn wird genehmigt.
- 4.3 Die Vereinbarung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und der Polizei Stadt Solothurn betreffend Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kantonalen Alarmzentrale und den polizeilichen Informationssystemen und deren Betrieb durch die Polizei Kanton Solothurn wird genehmigt.

- 4.4 Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn wird beauftragt und ermächtigt, die in den Ziffern 4.1 bis 4.3 genannten Vereinbarungen zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Beilagen**

Vereinbarung mit der Stadt Grenchen

Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

#### **Verteiler (Versand durch das Polizeikommando)**

Polizei Kanton Solothurn ( 5 ); SGR/hs

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Stadtverwaltung Grenchen, Stadtpräsidium, Stadthaus Hôtel-de-Ville, Bahnhofstrasse 23, Postfach,  
2540 Grenchen

Polizei Stadt Grenchen, Kdt Robert Gerber, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtverwaltung Olten, Frau Iris Schelbert-Widmer, Direktorin Öffentliche Sicherheit, Dornacherstrasse  
1, 4603 Olten

Stadtpolizei Olten, Kdt Mark Haggemüller, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Polizei Stadt Solothurn, Kdt Peter Fedeli, Werkhofstrasse 52, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Susanne Stebler, Vertragsbuch)